

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 39 (1947)
Heft: 9

Artikel: Gewerkschaftsfeindlicher Kurs in USA
Autor: Weckerle, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedanken sind vielmehr geboren aus der Seele des sehr gläubigen und christlichen englischen Volkes und sind durch das Kriegserlebnis Allgemeingut geworden. Es waren zuerst religiöse Gemeinschaften, welche sich mit der Arbeiterschaft und mit ihren sozialen Verhältnissen befassten. Die Labourpartei hat dann ihr Gedanken-
gut übernommen und erweitert. Noch heute ist es so, dass bedeutende Politiker beider Hauptparteien Englands gläubige Menschen sind, die mit ihrer Kirche sehr verbunden leben. Es ist der Geist des Christentums, der hier am Werke ist. Mit einem solchen Geist, der die grosse Mehrheit des Volkes beseelt, kann England getrost der Zukunft entgegengehen und eine führende Macht in Europa bleiben.

Unser Land, die schöne Schweiz, befindet sich nach dem zweiten Weltkrieg zwischen dem christuslosen (achristlichen) Kommunismus Russlands und seiner nahen östlichen Einflusssphäre und dem fortschreitenden christlichen Sozialismus des Westens in England und Frankreich und weiter oben in den skandinavischen Ländern. Die sozialen und geistigen Einflüsse vom Osten und Westen Europas, in deren Mitte wir uns befinden, werden für uns entscheidender sein als die vom kapitalistischen Amerika. Wir werden in erster Linie mit Europa leben müssen und zum mindesten sozialistischer werden.

Gewerkschaftsfeindlicher Kurs in USA

Von *Eduard Weckerle*

Ist es denkbar, dass die Geschichte in den Vereinigten Staaten sich wiederholt? Viele Anzeichen scheinen hierfür zu sprechen. Nach dem ersten Weltkrieg verschwand der demokratische Präsident Woodrow Wilson in der Versenkung und machte einem reaktionären Republikaner Platz. Aeusserlich erfolgte Wilsons Sturz wegen der von ihm befolgten Völkerbundpolitik. Derartige Ueberlegungen mögen damals mitgespielt haben. Aber Woodrow Wilson war auch ein Mann des sozialen Fortschritts, der der Hochfinanz seines Landes wiederholt den Spiegel vorhielt und die Notwendigkeit weitgreifender wirtschaftlicher und sozialer Reformen betonte. So erklärte er von den Trusts warnend, « dass auf diese Weise eine geringe Anzahl Menschen Macht über das Wirtschaftsleben des Landes gewinnt; diese Macht kann sie zur Vernichtung von Millionen von Menschen, ja sogar zum ständigen moralischen Schaden für Gesellschaft und Regierung missbrauchen ». Wolle man dieser Gefahr vorbeugen, so hätten die amerikanischen Staatsmänner alles zu tun, « um die Hebung der Arbeitsbedingungen zu

fördern, das Kapital zu beaufsichtigen und es im Interesse derjenigen zu beherrschen, deren Hilfe es dringend bedürfe, damit es die Industrie des Landes zu höchster Leistungsfähigkeit und Vollendung führen kann. Die Gesetze dürfen nicht nur ein Werkzeug des Rechts sein, sondern müssen dem sozialen Fortschritt dienstbar gemacht werden ».

Es ist unmöglich, sich bei diesen Klängen nicht der kraftvollen Reden zu erinnern, die man später aus dem Munde eines andern demokratischen Präsidenten, der sein Land ebenfalls durch einen Weltkrieg hindurchzusteuern hatte, vernahm: Franklin D. L a n o R o o s e v e l t. Tatsächlich bestand zwischen diesen beiden Präsidenten in sozialen Fragen eine weitgehende Uebereinstimmung der Auffassungen. Aber während es Wilson gerade nur vergönnt war, Amerika die neuen Wege zu weisen, wurde Roosevelt zum kühnen sozialen Reformator seines Landes, der grosse und bleibende Sozialgesetze wie die Arbeitslosenversicherung und die Altersversicherung schuf und der vor allem durch die National Labor Relations Act den Weg für eine fortschrittliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen freimachte. Ausdrücklich verwies dieses Gesetz die Unternehmer zwecks Regelung der Arbeitsbedingungen auf die Schaffung von Kollektivverträgen und schloss hiervon die sogenannten Company-Unions (Unternehmergewerkschaften), die vor Roosevelts Amtsantritt in hoher Blüte standen und jedes fruchtbare Wirken der freien und unabhängigen Gewerkschaften fast unmöglich machten, ebenso ausdrücklich aus. Die heilsamen Folgen sind denn auch nicht ausgeblieben. Die freien und unabhängigen Gewerkschaften erlebten einen nie geahnten Aufschwung. Von hoch gerechnet 3,5 Millionen Mitgliedern, die sie noch im Jahre 1929 zählten, stiegen sie auf 9 Millionen am Vorabend des Weltkrieges, und inzwischen hat sich die Mitgliederzahl weiter auf 15 Millionen gehoben. Und während ehemals Gesamtarbeitsverträge noch eine Seltenheit bildeten und zumeist nur im Gewerbe anzutreffen waren, ist heute das Land mit einem gigantischen Netz solcher Verträge überzogen. Nach einer Aufstellung der amtlichen « Monthly Labor Review » waren im vergangenen Jahre die Arbeitsverhältnisse für insgesamt 14,8 Millionen Arbeiter, das ist rund die Hälfte aller hierfür in Betracht kommenden Arbeiter, kollektivvertraglich geregelt. Besonders bedeutsam an dieser Entwicklung ist die Tatsache, dass es gelungen ist, auch die grössten Unternehmungen des Landes, die bis vor kurzem einen erbitterten Kampf gegen die Gewerkschaften führten, zu solchen Abmachungen zu zwingen und auf diese Weise auch dem grossen Heer der ungelerten Arbeiter, das bis dahin wehrlos der Willkür der Unternehmer ausgeliefert war, den Schutz von Gesamtarbeitsverträgen zu sichern. Alles in allem hat sich in den Vereinigten Staaten, wie es eine Wirtschaftszeitschrift einmal ausdrückte, unter Roosevelt « der

Uebergang vom zügellosen Kolonialleben zu dem eines modernen Industriestaates vollzogen ».

Heute ist man in gewissen Kreisen der grossen Roosevelt'schen Reformen überdrüssig, und man will sich nicht mehr der Krise erinnern, die das Land beim Amtsantritt Roosevelts bis zutiefst durchwühlte. Vergessen ist auch, dass dessen soziale Reformen dem Lande erst die Kraft gaben, die schliesslich das Ringen auf den Schlachtfeldern zu seinen Gunsten entschied. Ganz besonders sind den Unternehmern die Gewerkschaften ein Dorn im Auge, weil sie angeblich den sozialen Frieden des Landes stören. Tatsächlich waren die Vereinigten Staaten in der Nachkriegszeit der Schauplatz heftigster Streiks. Aber diese waren nachweisbar grösstenteils eine Folge der Teuerung, die notwendigerweise einer Anpassung der Löhne rief, wozu sich die Unternehmer nur selten ohne Zwang bereit fanden. Allerdings scheuen sich die Unternehmer, offen zu ihren wahren Absichten zu stehen. Sie verlangen nicht offen ihre früheren Freiheiten zurück und kämpfen auch nicht offen gegen die Gewerkschaften, sondern sie gehen auf Schleichwegen vor und wollen angeblich zur Hauptsache nur das ihnen besonders verhasste System des « closed shop » und des « union shop » zur Strecke bringen. Nach dem ersten Weltkrieg hatten die Unternehmer weniger Scheu, sich zu ihren Absichten zu bekennen. Damals postulierten sie nicht wie heute ein Verbot des « closed shop », sondern sie verlangten geradeheraus den « non union shop », also den gewerkschaftsfreien Betrieb, und das ist zweifellos das Ziel, auf das sie auch heute wieder hinsteuern.

Bereits haben sich die Pläne der Unternehmer zu einem fixfertigen Gesetz verdichtet, das inzwischen unter dem Namen seiner Initianten T a f t und H a r t l e y bekannt geworden ist. T r u m a n selber hat gegen das Gesetz in ehrlicher Entrüstung das Veto eingelegt, doch blieb diesem die aufhebende Wirkung versagt, da es sowohl im Repräsentantenhaus als im Senat — im letzteren nach einer mehrere Tage währenden Obstruktion seitens der Minderheit — eine Zweidrittelmehrheit fand.

Nachstehend die wesentlichen Bestimmungen dieses umfangreichen Gesetzes auf Grund einer Zusammenfassung des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes (American Federation of Labor):

1. Der « geschlossene Betrieb » (« closed shop »-Betrieb, in dem nur gewerkschaftlich organisierte Arbeiter eingestellt werden dürfen) ist verboten.
2. Der « gewerkschaftliche Betrieb » (« union shop »-Betrieb, in dem alle Arbeiter der Gewerkschaft beitreten müssen) ist verboten, es sei denn, dass die Mehrheit der Belegschaft sich dafür ausspricht. Unter « Mehrheit » ist in diesem Falle die Mehrheit der durch den Tarifvertrag erfassten Arbeiter, nicht aber die Mehrheit der an der Urabstimmung teilnehmenden zu verstehen.

3. Niemand darf aus einer Gewerkschaft ausgeschlossen werden, es sei denn wegen Nichtbezahlung von Beiträgen oder gewerkschaftlichen Gebühren.
4. Die Kassierung der Gewerkschaftsbeiträge durch direkten Lohnabzug ist verboten, wenn sie nicht ausdrücklich von den einzelnen Arbeitern in schriftlicher Form beantragt wird.
5. Werkmeister und Vorarbeiter sind nicht tarifvertragsfähig.
6. Alle Formen von Boykott durch Arbeiter, die nicht unmittelbar an dem betreffenden Arbeitskonflikt beteiligt sind, also zum Zwecke der Solidarität, sind verboten.
7. Streiks, die sich aus Kompetenzstreitigkeiten unter verschiedenen Gewerkschaften ergeben, sind verboten.
8. Gewerkschaftliche Ausgaben oder Beiträge zu Wahlen für die Präsidentschaft oder für den Kongress der Vereinigten Staaten sind verboten.
9. Bei Streiks, die einen sogenannten « nationalen Notstand » zur Folge haben, kann eine einstweilige Verfügung erlassen werden, wonach für die Dauer von 80 Tagen das Streikpostenstehen und die Auszahlung von Streikunterstützungen verboten werden.
10. Den Gewerkschaften ist es verboten, zu verlangen, dass Arbeiter eingestellt werden, die keine tatsächliche Arbeit leisten oder aber eine vom Standpunkt des Betriebes überflüssige Arbeit. Der Wortlaut der betreffenden Bestimmung des Gesetzes gestattet eine Auslegung, wonach die Garantie der Bezahlung einer Mindestanzahl von Arbeitsstunden pro Woche, bezahlte Ferien und selbst Arbeitspausen verboten werden können.
11. Streiks sind während einer Karenzfrist von 60 Tagen nach Ablauf des Tarifvertrages verboten.
12. Unternehmerbeiträge zu Krankheits- und Wohlfahrtsfonds sind verboten, sofern der Unternehmer nicht an der Verwaltung dieser Fonds beteiligt ist.
13. Kein Orts- oder Zentralverband kann amtlich anerkannt werden, wenn nicht alle Funktionäre eidesstattliche Erklärungen abgeben, dass sie nicht Mitglieder oder Sympathisierende der Kommunistischen Partei sind.
14. Auf Verlangen von kleinen Berufsgruppen kann bestimmt werden, dass an Stelle eines Tarifvertrages, der für eine grössere Anzahl von Betrieben gilt, Dutzende von Einzelverträgen abgeschlossen werden.
15. Die Unternehmer sind berechtigt, gegen Gewerkschaften Schadensersatzklagen wegen Vertragsbruchs oder wegen Verlusten zu erheben, die ihnen angeblich durch Boykotts oder durch Streiks, die infolge von Kompetenzstreitigkeiten unter verschiedenen Gewerkschaften entstanden sind, erwachsen.
16. Die Gewerkschaften müssen jährlich eingehende Berichte über ihre Finanzgebarung und über das interne Leben der Verbände liefern.

Ueber die praktische Tragweite dieses Gesetzes sind keine Meinungsverschiedenheiten möglich. Jede einzelne seiner Bestimmungen ist ein Einbruch in die Ordnung, wie sie unter Roosevelt ge-

worden ist, und in ihrer Gesamtheit laufen sie auf eine völlige Widerrufung der gewerkschaftlichen Freiheiten hinaus. Der Hauptstoss gilt, wie man sieht, formell dem « closed shop » und dem « union shop », die beide dem Verbot verfallen. Welche Bedeutung allein schon diesen Bestimmungen zukommt, ist daran zu ermessen, dass einer amtlichen Statistik zufolge im Jahre 1946 genau die Hälfte aller in einem kollektivvertraglichen Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter in « closed shop »- und « union shop »-Betrieben tätig waren, wobei von der Gesamtheit auf die ersteren 33 Prozent, auf die letzteren 17 Prozent entfielen. Zwischen dem System des « closed shop » und dem des « union shop » besteht nur ein gradueller Unterschied. Unter dem « closed shop »-Abkommen müssen alle Beschäftigten schon bei der Einstellung Mitglied der Gewerkschaft sein und ihre Mitgliedschaft während der ganzen Zeit des Anstellungsverhältnisses aufrechterhalten. Die meisten dieser Abkommen stipulieren ausserdem, dass die Zuweisung von neuen Arbeitskräften durch die Gewerkschaften zu geschehen hat. Auch unter dem « union shop »-System müssen alle Beschäftigten der Gewerkschaft angehören. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass den in den Betrieb Eintretenden gewöhnlich eine Frist von 30 bis 60 Tagen gelassen wird, um den Beitritt zur Gewerkschaft zu vollziehen. Uebrigens findet sich die Bestimmung, wonach die Arbeiter durch die Gewerkschaft zu vermitteln sind, auch in « union shop »-Abkommen, wenn freilich auch weniger häufig.

Der « closed shop » und der « union shop » sind typische Eigentümlichkeiten des amerikanischen Kollektivvertragswesens, haben aber darüber hinaus auch in andern Ländern da und dort Schule gemacht. Die Ueberlegungen, die die amerikanischen Gewerkschaften zur Anwendung dieses Systems bestimmten, drückte **William Green**, der Präsident der Federation of Labor, vor der Senatskommission für Arbeiterfragen in diesem Frühjahr wie folgt aus:

Sowohl auf Grund der Geschichte als der praktischen Erfahrungen sind die Gewerkschaften zur Ueberzeugung gelangt, dass das System des « union shop » ein wirksames und unerlässliches Mittel zur Erreichung folgender Ziele darstellt:

1. Sicherung des Arbeitsplatzes und Schutz gegen Zurücksetzung der Beschäftigten durch den Unternehmer wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit;
2. Gleichheit der Vertragspartner mit nachfolgender Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Sicherung der Einheit der Arbeiterschaft im Kampfe für einen gerechten Anteil an den gemeinsamen Produktionsergebnissen von Kapital und Arbeit;
3. Schutz des Standards der Arbeitsbedingungen durch Verhinderung des Lohndrucks seitens Nichtorganisierter;
4. Gleichheit der Opfer, indem alle, die die seitens der Gewerkschaften in Jahren des Kampfes und der Entbehrung vertraglich gesicherten

Löhne und Arbeitsbedingungen geniessen, die Kosten dieser Vergünstigungen gleichmässig tragen;

5. Aufrechterhaltung der einmal zustande gekommenen Organisation, um die Gewerkschaften auf diese Weise instandzusetzen, für konstruktive Zwecke, statt nur für defensive Zwecke zu arbeiten.

Weiter erklärte Green: « Nicht nur vom Gesichtspunkt der Gerechtigkeit ist es wünschenswert, dass alle verpflichtet werden, an den Kosten für die Erzielung und Erhaltung der Arbeitsbedingungen beizutragen, sondern auch vom demokratischen Gesichtspunkt, weil die Gewerkschaft dem Beschäftigten ein Mitspracherecht bei den Vertragsverhandlungen sichert. Auch ist eine Gewerkschaft nur dann imstande, alle vertragsmässigen Verpflichtungen restlos einzuhalten, wenn alle dem Vertrag unterstellten Arbeiter der Gewerkschaft angehören. »

Neben den Verboten des « closed shop » und des « union shop » enthält das Taft-Hartley-Gesetz noch andere, tief in die bisherigen Gewerkschaftsrechte eingreifende Bestimmungen, auch wenn dies aus dem Text nicht sofort erkennbar ist, sondern verschleiert wird. So mutet die an dritter Stelle angeführte Bestimmung, wonach niemand aus einer Gewerkschaft ausgeschlossen werden darf, es sei denn wegen Nichtbezahlung von Beiträgen oder gewerkschaftlichen Gebühren, auf den ersten Blick als eine Inschutznahme der Arbeiter an, die keineswegs auf der Linie liegt, die mit den beiden ersten Bestimmungen beschränkt wird. Aber es ist nicht zweifelhaft, worauf diese Bestimmung in Wirklichkeit hinzielt: der Schutz gilt nicht dem Arbeiter schlechthin, sondern dem Unternehmerspitzel und dem Quertreiber, die die Mitgliedschaft zur Gewerkschaft nur erwerben, um als Horchposten zu fungieren oder die Gewerkschaften von innen heraus zu lähmen. Auf jeden Fall gehen die Gewerkschaften dadurch ihres Entscheidungsrechtes über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Arbeiters verlustig. Ebenso wenig sind Zweifel hinsichtlich der unter 11. angeführten Bestimmung möglich, wonach Streiks während einer Karenzzeit von 60 Tagen nach Ablauf des Tarifvertrages verboten sind. Diese Karenzzeit wird von den Unternehmern in der Folge, dessen darf man sicher sein, zu einem rücksichtslosen Kampf gegen die Gewerkschaften benützt werden, durch den sie ausserstande gesetzt werden sollen, nach Ablauf der Frist zum Mittel des Streiks zu greifen.

Alle berechtigten Einwendungen und Warnungen der Gewerkschaften haben nichts gefruchtet und die Parlamente so wenig zustimmen vermocht, wie das entschiedene Veto des Präsidenten Truman, der allerdings auch nicht über die einmalige Autorität Roosevelts verfügt. Man muss sich sogar fragen, ob angesichts der Heftigkeit des Gegenwindes, der heute durch die Vereinigten Staaten wie durch viele andere Länder mit Ungestüm fegt, selbst ein Roosevelt diesen Gang der Dinge aufzuhalten vermocht hätte.

Tatsache ist jedenfalls, dass allein in diesem Jahre in einer ganzen Reihe von Bundesstaaten gewerkschaftsfeindliche Gesetze zur Annahme gelangt sind. Andererseits ist es sehr wohl denkbar, dass man unter dem Eindruck der geräuschvollen gewerkschaftsfeindlichen Kampagne, die seitens des amerikanischen Industriellenverbandes im ganzen Lande entfesselt worden ist, die wahre Volksstimmung, die schliesslich den Ausschlag gibt, gröblich verkennt. Darauf könnten namentlich Ergebnisse verweisen, die private Volksbefragungen nach der bewährten Gallup-Methode ergeben haben und über die die « Neue Zürcher Zeitung » vom 24. August berichtete. Darnach sprachen sich selbst unter den eingefleischten Republikanern nur 30 Prozent für die « freie Lohngestaltung » aus, während 65 Prozent für einen gesetzlichen Minimallohn eintraten. Unter den sogenannten « Neurepublikanern », das heisst den Wählern, die im Jahre 1944 noch demokratisch, im Jahre 1946 aber republikanisch gestimmt haben, waren sogar nur 17 Prozent für die « freie Lohngestaltung », aber 80 Prozent für den gesetzlichen Mindestlohn, was etwa genau denselben Prozentsätzen entspricht, die bei den eingefleischten Demokraten ermittelt worden sind. Auch sprachen sich 47 Prozent der republikanischen Wähler sogar noch für eine Vermehrung der Sozialversicherung und nur 4 Prozent für eine Verminderung aus, während die entsprechenden Prozentsätze für die « Neurepublikaner » 53 und 2 lauteten, woraus denn auch das Befragungsinstitut mit Recht den Schluss zog: « In diesen und einigen andern Fragen, die sich mit Angelegenheiten befassen, die den Kern der sogenannten ‚New-Deal-Politik‘ bilden, zeigt es sich, dass die ‚neuen Republikaner‘ der Denkweise der ‚konsistenten (beharrlichen) Demokraten‘ näher stehen als der der ‚konsistenten Republikaner‘. Zweifellos muss die Republikanische Partei, wenn sie die Wahlen 1948 gewinnen will, sich diese Wähler erhalten und muss dieser Denkweise mehr Rechnung tragen, als sie es in den Jahren, in denen sie Oppositionspartei war, getan hat. »

Dafür, dass die Bäume der sozialen Reaktion in den Vereinigten Staaten nicht in den Himmel wachsen, dürfte nicht zuletzt die derzeitige Stärke der amerikanischen Gewerkschaften sorgen. Nach dem ersten Weltkrieg musste diese den Sturm wohl oder übel über sich ergehen lassen, da sie noch ungenügend gefestigt waren und sich noch breite Teile der amerikanischen Arbeiterschaft gegenüber den Gewerkschaften ablehnend verhielten. Heute sind die Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten eine Macht, die man nicht ungestraft ignorieren oder gar herausfordern kann. Zwar haben sie das Zustandekommen des Taft-Hartley-Gesetzes nicht zu verhindern vermocht, aber bis zu ihrer praktischen Anwendung ist ein weiter Weg. Zunächst ist die Frage der Verfassungsmässigkeit gewisser Bestimmungen des Gesetzes noch keineswegs entschieden, weshalb die Gewerkschaften für sich das

Recht in Anspruch nehmen, den status quo aufrechtzuerhalten, bis das Oberste Gericht der Vereinigten Staaten sich zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes geäußert hat. Bereits kündigt sich unter den amerikanischen Gewerkschaften auch eine andere Entwicklung an, mit der die Sozialreaktionäre vermutlich nicht gerechnet haben. Diese besteht in der Annäherung der beiden grossen Gewerkschaftsgruppen, der Federation of Labor (AFL) — des alten Gewerkschaftsbundes — einerseits und des Congress of Industrial Organisation (CIO) andererseits, die noch vor kurzem untereinander in verbissener Fehde lagen. Interessanterweise ging die erste Anregung hierzu von der AFL aus. Es kam auch bereits zu einer ersten gemeinsamen Zusammenkunft von Delegationen, die zwar noch nicht den Zusammenschluss der beiden grossen Gruppen brachte, die aber einen von kameradschaftlichem Geiste getragenen Verlauf nahm, der das Zustandekommen einer Einigung keineswegs als aussichtslos erscheinen lässt. Es ist klar, dass eine solche Verschmelzung die Schlagkraft der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung ganz bedeutend erhöhen würde, weshalb diese auch von der AFL sehr dezidiert angestrebt wird. Uebrigens hat der mächtige amerikanische Bergarbeiterverband, der einst der Hauptinitiant des CIO war, den Anschluss an die AFL längst wieder vollzogen.

Im Augenblick kommt den amerikanischen Gewerkschaften auch noch die Gunst der Wirtschaftskonjunktur zugute, da diese es ihnen gestattet, wenigstens die gefährlichsten Giftzähne des Taft-Hartley-Gesetzes durch entsprechende tarifvertragliche Sicherungen auszubrechen.

Amerikanische Gewerkschafter besuchen Argentinien

Von *Serafino Romualdi*

Der nachstehende Bericht ist dem « American Federationist », dem Monatsorgan des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes, vom April dieses Jahres entnommen. Der Verfasser war Sekretär und Uebersetzer der amerikanischen Gewerkschaftsdelegation.

Auf Grund einer Einladung der argentinischen Regierung, die später durch eine solche des Argentinischen Gewerkschaftsbundes ergänzt wurde, besuchte eine aus neun Arbeitervertretern bestehende Delegation des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes und der Eisenbahnvereinigung im Januar dieses Jahres Argentinien. Die amerikanische Arbeiterdelegation verweilte drei Wochen in Argentinien. Kurz nach ihrer Rückkehr gab sie einen umfangreichen Bericht heraus, dem in der Presse weiteste Publizität zuteil wurde. Die Schlussfolgerungen des Berichtes folgen nachstehend.